



Dies ist eine nicht-amtliche Lesefassung der Praxisordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung (PraxisO MaPB). Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originalen Ordnungen und Änderungssatzungen in den amtlichen Mitteilungen, die im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht werden, nicht jedoch die lesbaren Fassungen. Verbindlich sind für die PraxisO MaPB:

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/2417/vb714.pdf> (Amtliche Bekanntmachung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/4351/vb930.pdf> (1. Änderungssatzung)

<https://opus4.kobv.de/opus4-hs-duesseldorf/files/4467/vb960.pdf> (Berichtigung der 1. Änderungssatzung)

Praxisordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung am Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften (PraxisO MaPB) der Hochschule Düsseldorf

Vom 17.12.2020

Geändert durch Änderungssatzung vom 14.03.2024 und Berichtigung der ersten Änderungssatzung vom 03.07.2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat der Fachbereich Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf die folgende Praxisordnung (PraxisO MaPB) als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Praxiskoordination
- § 3 Beratungspraxis
- § 4 Dokumentation
- § 5 Supervision
- § 6 Rechtlicher Status während der Beratungstätigkeit
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Praxisordnung gilt für den Masterstudiengang Soziale Arbeit und Pädagogik mit Schwerpunkt Psychosoziale Beratung des Fachbereiches Sozial- und Kulturwissenschaften der Hochschule Düsseldorf.

(2) Diese Praxisordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnungen und des Modulhandbuchs die Bedingungen und Organisation der im Modul MB6 vorgesehenen Supervidierten Beratungspraxis.

§ 2 – PRAXISKOORDINATION

(1) Für die Organisation der Supervidierten Beratungspraxis und die durch diese Ordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben wird eine Praxiskoordination im Studiengang beauftragt. Die Praxiskoordination besteht aus den von der*dem Dekan*in damit beauftragten Personen.

(2) Belastende Entscheidungen der Praxiskoordination werden der*dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt. Ihr*Ihm ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

(3) Der Prüfungsausschuss kann rechtswidrige Entscheidungen der Praxiskoordination auf Antrag der*des Studierenden korrigieren.

§ 3 – BERATUNGSPRAXIS

(1) Die Inhalte und den Umfang der Beratungspraxis regelt die aktuelle Prüfungsordnung.

(2) Als Beratungsstunden gelten Zeiten, in denen ein kommunikativer Prozess zwischen der*dem Beratenden und einer*einem Ratsuchenden mit dem Ziel erfolgt, personale und soziale Ressourcen, wie Wissen, Einstellungen, Verhaltenskompetenzen sowie Fähigkeiten und Bereitschaft zur Nutzung (informeller und professioneller) sozialer Unterstützung zu fördern. Damit sollen die zu Beratenden im Sinne des Empowerments befähigt werden, interne und externe Anforderungen zu bewältigen, die ihre alltäglichen Bewältigungsressourcen überschreiten. Die Beratung leistet somit einen Beitrag zur Aktivierung personaler, sozialer und situativer Schutzfaktoren und zur Bewältigung psychosozialer Belastungen.

(3) Innerhalb der gesamten Beratungspraxis im Modul MB6 können maximal 50 % der Beratungsstunden medial absolviert werden. Diese Obergrenze bezieht sich auf synchron stattfindende, mediale Beratungen in den Formaten: Chat-, Video- und Telefonberatung. Von dieser Obergrenze dürfen ferner maximal 25 Stunden Beratungspraxis durch Mailberatung als ein asynchrones Beratungsverfahren erfolgen. Die Mailberatung darf ausschließlich an einer Institution absolviert werden. Sie erhält ein eigenes Protokoll, mit dem die Beratungsstunden nachgewiesen werden. Die Beratungsstunden der Mailberatung werden pauschal vergeben, so dass zwei beantwortete Mails eine Beratungsstunde ergeben.

§ 4 – DOKUMENTATION

(1) Die Beratungsstunden müssen zur Anerkennung als Beratungspraxis im Modul MB6 in Protokollen dokumentiert werden und werden anhand der Dokumentation von dazu gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 MaPO PB gesondert bestellten Prüfer*innen bewertet. Die Dokumentation der Beratungsstunden muss den nachvollziehbaren Verlauf der Beratung beinhalten sowie dessen methodische Anwendung oder das strategische Verfahren, welche ausreichend beispielhaft durch kommunikative Reaktionen

beider Beratungsparteien darzustellen ist. Das Passungsverhältnis von zeitlicher Angabe, Beratungsverlauf und -inhalte muss ebenfalls nachvollziehbar dargestellt sein. Zur Vereinfachung der Dokumentation wird ein Protokoll pro Intervisions-Termin mit Angabe der beteiligten Studierenden sowie einer Auflistung und Nummerierung der Intervisionsfälle erstellt und eingereicht.

(2) Im Laufe der Beratungspraxis müssen, zu mindestens fünf Fällen mit insgesamt mindestens 20 Beratungsstunden, Fallkonzepte protokolliert und eingereicht werden. Die Fallkonzepte dokumentieren fortlaufende Beratungssitzungen mit der*demselben Klient*in. Die Fallkonzepte haben ein vertieftes Fallverstehen als Ziel und die Rekonstruktion des Beratungsverlaufes im Zuge eines Theorie-Praxis-Transfers. Die Fallkonzepte ersetzen die jeweiligen Sitzungsprotokolle.

(3) Die Form der Dokumentation gemäß Absatz 4 wird durch die Beratungspraxiskoordination festgelegt und den Studierenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben.

(4) Die monatlichen Protokolle zur Beratungspraxis sind zum jeweils letzten Werktag eines Monats bei der Beratungspraxiskoordination einzureichen. Eine Ausnahme besteht für Beratungen, die bis zu drei Tage vor dem in Satz 1 genannten Termin durchgeführt werden, diese können im folgenden Monat eingereicht werden. Eine Rückmeldung zu den jeweils anzurechnenden Beratungsstunden soll zeitnah, innerhalb von 6 Wochen, erfolgen. Im Semester, in dem die Masterthesis abgegeben wird, müssen alle Protokolle 14 Tage vor dem Termin zur Vorlage von Leistungen, die Voraussetzung zum Master-Kolloquium gemäß § 9 Abs. 2 MaPO PB i.V.m. § 27 Abs. 2 RahmenPO SK, abgegeben werden.

§ 5 – SUPERVISION

Die Prüfungsordnung MaPB regelt den Umfang der Supervidierten Praxis. Die Supervidierte Praxis wird als Begleitseminar zur Beratungspraxis durchgeführt. Im Zeitraum, in dem dieses Begleitseminar stattfindet, müssen auch Beratungsstunden gemäß § 3 in mindestens 50% der Sollstunden stattfinden.

§ 6 – RECHTLICHER STATUS WÄHREND DER BERATUNGSTÄTIGKEIT

(1) Die Studierenden werden bei der Absolvierung der Beratungspraxis außerhalb der Hochschule nicht im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses i. S. d. Berufsbildungsgesetzes tätig.

(2) Die Studierenden sind während der Beratungspraxis außerhalb der Hochschule gemäß Sozialgesetzbuch VII gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist der für die Praxiseinrichtung zuständige Unfallversicherungsträger, vgl. § 133 Abs. 1 SGB VII. Im Versicherungsfall erstellt die Praxiseinrichtung die Unfallanzeige und leitet diese an den zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter.

(3) Den Studierenden wird eine eigene Haftpflichtversicherung empfohlen, es sei denn, das Haftpflichtrisiko ist durch eine von der Praxisstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt.

§ 7 – IN-KRAFT-TRETEN

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozial- und Kulturwissenschaften vom 18.11.2020 und 17.01.2024 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 04.03.2024.

HINWEIS AUF DIE RECHTSFOLGEN NACH § 12 ABS. 5 HG

Nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Ordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule Düsseldorf nur unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 5 Nr. 1 - 4 HG geltend gemacht werden; ansonsten ist eine Rüge ausgeschlossen.